

Das „Wechselmodell“ und die Folgen für wen auch immer

Von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin

Wer jetzt fragt, „Was ist das Wechselmodell und wozu braucht man das?“, hat Recht. Es handelt sich um einen Einfall von Eltern, die Streit über den Aufenthalt des Kindes bzw. der Kinder anlässlich der Trennung vermeiden wollen, und zwar in der Weise, dass das Kind – entsprechend dem häufigen Sprachgebrauch von der „geteilten“ (statt der „gemeinsamen“) elterlichen Sorge – zeitlich zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt wird. Das Kind verbringt also die gleiche Zeit (meistens 1 oder ½ Woche) abwechselnd bei jedem Elternteil. Das „geteilte Kind“ erinnert an den geteilten Hausrat. Das arme Wurm muss zwei Aufenthaltsorte haben und jeweils mit dem Kofferchen mindestens einmal pro Woche umziehen. Keiner von uns würde eine solche Lebensweise auf sich nehmen. Das (Kuscheltier, Spielzeug, Kleidungsstück, Schulbuch, Heft, Stift etc.), was es gerade braucht, ist nicht da, wo das Kind gerade ist. Ob es noch in der jeweils anderen Wohnung vorhanden ist, wenn es zurückkehrt, ist zweifelhaft – jedenfalls im Erleben kleiner Kinder nicht sicher.

Die dieses Modell befürwortenden Argumente von Eltern sind: Das Kind braucht uns beide gleichermaßen. Es lernt Vielfalt, wenn es den Aufenthalt wechselt. Es handelt sich um eine positive Kontinuität für das Kind. Es kann ein intensiverer und zeitlich längerer Kontakt zu beiden Eltern aufrechterhalten werden. Beide Eltern bleiben hierdurch in der belebten Verantwortung für das Kind und müssen ein außergewöhnliches Maß an Kooperation und Kommunikation aufbringen, was die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge stärkt. Dies nützt dem Kindeswohl.

In Berlin heißt das Modell auch „Pendelmodell“ und steht im Gegensatz zu dem vereinzelt praktizierten „Nestmodell“. Letzteres funktioniert so, dass das Kind in der bisherigen Elternwohnung in seinem gewohnten Umfeld bleibt, während die Eltern sich in der Betreuung in dieser Wohnung abwechseln. Hierzu braucht es aber ausreichende finanzielle Mittel, weil jeder Elternteil noch eines weiteren Wohnsitzes bedarf. Dieser Fall kommt also sehr selten vor.

Wem nützt das Wechselmodell? Wessen Wohl dient es? Was hat es für (auch finanzielle) Folgen?

Die „Wem-nützt-das-Frage“ lässt sich leicht beantworten. Es nützt Eltern, die zunächst dem Gerechtigkeitsdenken (um nicht Halbteilungsgrundsatz zu sagen), was die während der Ehe oder des Zusammenlebens geschaffenen Werte angeht, besonders unterliegen. Hiervon ist auch das Kind als besonderer Wert betroffen. Es wird daher, da eine Teilung anders ja nicht geht, **zeitlich** pingelig geteilt. Als Motiv für diesen „faulen Kompromiss“ zu Lasten des Kindes ist die beabsichtigte Vermeidung eines Streites über dessen Aufenthalt zu vermuten, weil dieser Konflikt in jedem Fall zunächst aufgeschoben wird. Möglicherweise existieren auch Motivationen, die den zu zahlenden Unterhalt betreffen. Das soll schließlich schon vorgekommen sein. Da das Kind bei jedem gleichermaßen seinen Aufenthalt hat, wäre ein Streit über den Aufenthalt in der Zukunft allerdings besonders schwierig zu führen.

Hierüber hat sich das AG Hannover, DAVorm 2000, 991 ff., bereits ausführlich Gedanken gemacht. Es führt – zusammengefasst aus:

Ein dringendes Regelungsbedürfnis für den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil sei bei ersten Anzeichen von Verhaltensauffälligkeiten nach 1 ½-jährigem Praktizieren des sog. „Wechselmodells“ (vorbehaltlich einer abweichenden Hauptsacheentscheidung) zu verneinen. Der von der Antragstellerin maßgeblich angeführte Gesichtspunkt, dass das Kind einen festen Lebensmittelpunkt benötige, finde in

sächliche Balance der miteinander verwobenen Einflüsse und Entscheidungsfaktoren. Dadurch hat es seinen praktischen Wert. Es stellt selbstverständlich keine griffige Anleitung, keine simple Rezeptur dar, erfüllt aber eine Lotsenfunktion bei Entscheidungsheuristiken. Es wird auch den Anforderungen des Kindeswohlbegriffs gerecht, indem es den Respekt vor seiner Persönlichkeit nachdrücklich in Erinnerung ruft und das Gefüge verschiedener Ebenen und Wirkgrößen zu beachten anhält. Für die anwaltliche Tätigkeit gilt vielleicht, dass die Parteienvertretung mit ihrem selektiven Ausschnitt eher der ersten Risikokonstellation zuneigt.

7. Literatur

- Dettenborn, H.* (2001). Kindeswohl und Kindeswille (in Druck)
- Johnston, J. J.* (1993). Children of Divorce Who Refuse Visitation. In *Depner, C. E. & J. H. Bray* (Eds.), *Nonresidential Parenting. New Vistas in Family Living* (pp. 109–135). Newburg Park: Sage Publication
- Jopt, U. & Behrend, K.* (2000 a). Das Parental Alienation Syndrome (PAS) – Ein Zwei-Phasen-Modell. Teil 1. Zentralblatt für Jugendrecht, 87, 223–231
- Jopt, U. & Behrend, K.* (2000 b): Das Parental Alienation Syndrome (PAS) – Ein Zwei-Phasen-Modell. Teil 2. Zentralblatt für Jugendrecht, 87, 258–270
- Karle, M. & Klosinski, G.* (2000). Ausschluss des Umgangs – und was dann? Zentralblatt für Jugendrecht, 87, 343–347
- Kestenbaum, R. & Gelman, S. A.* (1995). Preschool children's identification and understanding of mixed emotions. *Cognitive Development*, 10, 443–458
- Mc Cullough, M. E., Worthington, Jr. E. L. & Rachel, K. C.* (1997). Interpersonal forgiving in close relationships. *Journal of Personality and Social Psychology*, 73, 321–336
- Motzer, S.* (2000). Das Umgangsrecht in der gerichtlichen Praxis seit der Reform des Kindschaftsrechts. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 47, 925–932
- Oelkers, H.* (2000). Die Rechtsprechung zum neuen Umgangsrecht. 1. 7. 1998 bis 31. 12. 1999. *Familie und Recht*, 11, 97–102
- Peschel-Gutzeit, L.* (1995). Immer wiederkehrende Probleme des Umgangsrechts. *Familie Partnerschaft Recht*, 1, 82–88
- Rauscher, T.* (1998). Das Umgangsrecht im Kindschaftsrechtsreformgesetz. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 45, 329–341
- Salzgeber, J., Stadler, M., Schmidt, S. M. & Partale, C.* (1999). Umgangsprobleme. Ursachen des Kontaktabbruchs durch das Kind jenseits des Parental Alienation Syndrome. *Kindschaftsrechtliche Praxis*, 2, 107–111
- Solomon, J. & George, C.* (1999). The effects on attachment of overnight visitation in divorced and separated families: A longitudinal follow-up. In *Solomon, J. & C. George*, (Eds.), *Attachment Disorganisation* (pp. 243–264). New York: Guilford Pr.
- Walter, E.* (1996). Einschränkung und Ausschluss des Umgangs nach § 1634 Abs. 2 Satz 2 BGB. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 83, 270–278
- Weisbrodt, F.* (2000). Wie kann der Familienrichter das Verfahren gestalten, um mit Umgangskonflikten umgehen zu können? *Kindschaftsrechtliche Praxis*, 3, S. 9–18

Diplom-Psychologe *Dr. Josef A. Rohmann*
Universität Tübingen; Abt. Psychiatrie/Psychotherapie im
Kindes- und Jugendalter; Oslanderstr. 4, D-72076 Tübingen

den entwicklungspsychologischen Erkenntnissen keine hinreichende Grundlage.

Zwar hätten Eltern in einer wissenschaftlichen Untersuchung angegeben, dass ihre kleineren Kinder durch den Betreuungs- und Wohnungswechsel verunsichert, durcheinander und z.T. völlig durchgedreht gewesen seien, dass sie nach der Rückkehr ängstlich seien, ob sich nichts verändert habe, so dass insbesondere die Übergabetage mit besonderen Belastungen verbunden gewesen seien. Die Eltern hätten aber zum Ausdruck gebracht, „dass dies der Mühe wert sei“.

Die Untersuchung habe weiter ergeben, dass durch das so praktizierte gemeinsame Sorgerecht die Aggressionen zwischen den Eltern nicht etwa schwinden. Die durch die Trennung der Eltern verlorene Stabilität für das Kind würde durch eine gemeinsame elterliche Sorge, auch wenn sie in der Form des Wechselmodells ausgeübt würde, kaum verringert und könne durch das Pendeln je nach Alter des Kindes zwischen zwei Elternhäusern sogar noch verstärkt werden.

Das Gericht zitiert dann die Ergebnisse weiterer Untersuchungen und schließt:

Aus den Ergebnissen der dargestellten Untersuchungen ließe sich eine allgemeine Beurteilung über die Vor- und Nachteile des Wechselmodells für das Kind nicht herleiten, die Zahl der Untersuchten sei zu gering, die Erhebungen lägen z.T. über 10 Jahre zurück. Die Kritik am Wechselmodell habe ihren Ursprung in der Bindungstheorie, wonach ein Kind in einer Trennungssituation eine Hauptbezugsperson benötige. Nach einer langen Zeit der Übung dieses Modells könne im einstweiligen Verfahren jedoch nicht geprüft werden, ob die Verhaltensauffälligkeiten des Kindes auf dieser Übung oder nicht vielmehr auf den zwischen den Eltern entstandenen Auseinandersetzungen und Spannungen, die sich auf das Kind übertragen, beruhen.

Wir schließen daraus zunächst: Wissenschaftliche, aktuelle Untersuchungen über diese Modell-Situation sind dringend erforderlich. Allerdings wählen nur höchstens 11 bis 16 % der Eltern dieses Modell, 70 % das Residenzmodell (Kind hat den Aufenthalt bei einem Elternteil, der andere Elternteil übt sein Umgangsrecht aus), der Rest ist hoch konfliktreich und ungeklärt.

Die Eltern werden also, wenn sie einmal damit begonnen haben, weiter das Wechselmodell praktizieren müssen, das Kind muss auch so weitermachen, jedenfalls bis die in jedem Falle eintretende Pubertät dem ein Ende macht. *Ballhoff* und *Walter* (FamRZ 1990, 445) weisen darauf hin, dass bei älteren Kindern ein größeres Bedürfnis nach kontinuierlichen Kontakten im Umkreis ihres Lebensmittelpunkts bestehe – vielleicht äußern aber ältere Kinder dies auch nur deutlicher –, denke ich.

Vermieden wird (hoffentlich) durch das Wechselmodell ein Streit der Eltern auch noch um das **Umgangsrecht**. Es ist davon auszugehen, dass diese Eltern auch die Ferienzeiten penibel teilen.

Die „Wessen-Wohl-dient-das-Frage“ kann man ebenfalls schnell und leicht beantworten: Vorrangig den Eltern! Sie meinen, Streit vermeiden zu können, zumindest aufschieben zu können und vermeiden vor allen Dingen die Erörterung der Frage: Dient das dem Kindeswohl? In welcher Weise ist das Kind durch dieses Modell belastet? Was machen wir, wenn sich diese Belastung als erheblich für das Kind herausstellt und offenbar wird?

Sie nehmen also die gemeinsame elterliche Verantwortung nicht zu Gunsten des gemeinsamen Kindes wahr, keiner kann loslassen und sich die Situation des Kindes als Wanderpokal ausmalen. Der kaukasische Kreidekreis wird auf besonders strikte und starre Weise zementiert. Nützt das vielleicht auch und gerade dem Unterhaltsverpflichteten?

Welche Folgen hat das Wechselmodell also, wenn's ums Geld geht? Hier könnten die Eltern nämlich einem schweren Irrtum unterliegen, soweit sie Streitvermeidung angestrebt haben sollten. Die **Streitfalle ist das Unterhaltsrecht**.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 12. 1. 2001 (6 UF 71/00) (OLG Report kompakt Okt. 2001, LS 97) be-

trifft zunächst die Frage: Wer zahlt an wen wie viel Kindesunterhalt?

Zunächst ist danach festzustellen, wer betreut und versorgt überwiegend. Hierfür genüge, dass der Anteil eines Elternteils an der Betreuung den Anteil des anderen geringfügig übersteige. Damit ist der Minuten-Fuchserie unter den Eltern wieder Tür und Tor geöffnet. Praktizieren die Eltern nämlich ein striktes Wechselmodell mit **im Wesentlichen** gleichen Anteilen, ist der Bedarf des Kindes konkret nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen beider Eltern unter Berücksichtigung der Mehrkosten zu ermitteln, die durch den ständigen Wechsel des Kindes von einem in den anderen Haushalt entstehen. Für den so ermittelten Bedarf hafteten die Eltern anteilig, nach ihren Einkommensverhältnissen unter Berücksichtigung **ihrer Anteile an der Betreuung**.

Ich wünsche uns allen viel Freude bei der Erhebung einer entsprechenden Kindesunterhaltsklage hinsichtlich der Begründung des überwiegenden Betreuungsanteils, um die Voraussetzungen des § 1629 II 2 BGB überhaupt erst einmal substantiiert darzulegen. Auch der Streit darüber unter Zuhilfenahme der akribisch aufgezeichneten Betreuungszeiten des jeweiligen Mandanten (eine ständig geführte Excel-Tabelle) und eine mögliche Beweisaufnahme ist mit Sicherheit eine wertvolle juristische Tätigkeit im familienrechtlichen Bereich. Es empfiehlt sich, das Kind mit einer „Steckkarte“ auszurüsten, die die jeweiligen Zeiten genau aufzeichnet.

Nach mehr Freude macht jedoch die Geltendmachung von **Ehegattenunterhalt**. Können beide Eltern § 1570 BGB gegenüber dem jeweils anderen für sich in Anspruch nehmen? Besteht eine Erwerbsobliegenheit und in welchem Umfang (Ich schlage vor: Teilzeitarbeit nur in jeder zweiten Woche, o. Ä.)? Wessen Einkommen ist in welchem Umfang überobligatorisch erzielt? Wie hoch ist der evtl. (durch zwei Haushalte mit Kind, ständige Transportkosten, Internetanschluss wegen schneller Verständigung bei Veränderung per E-Mail, Fax etc.) trennungsbedingte Mehrbedarf?

Das OLG Hamm hat bereits 1980 einen Fall entschieden, in dem jeder der Eltern eines der beiden gemeinsamen Kinder betreut. Diese – klugen – Grundsätze dürften auch beim Wechselmodell gelten:

„Beide geschiedenen Ehegatten befinden sich in der gleichen Situation. Beide könnten sie, gestützt auf § 1570 BGB, Unterhaltsansprüche gegen den anderen geltend machen, wenn nicht, wie hier der Antragsteller selbst für seinen Unterhalt sorgte (§ 1569 BGB). Es besteht angesichts der in Art. 3. Abs. 2 GG festgelegten Gleichberechtigung von Mann und Frau und der Ausgestaltung der Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehegatten keine Möglichkeit, dem Ehegatten, der bei Bestehen der Ehe durch seine Arbeit für den finanziellen Unterhalt der Familie gesorgt hat, nach der Auflösung der Familie weiterhin die Verpflichtung aufzuerlegen, zur Deckung des Unterhaltsbedarfs des anderen Ehegatten, der ein minderjähriges Kind versorgt, einer Berufstätigkeit nachzugehen, wenn auch er selbst ein minderjähriges Kind betreut.“

Das nacheheliche Unterhaltsrecht enthält neben dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit ferner den der Mitverantwortlichkeit. Der nacheheliche Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegatten gegeneinander ist seiner Rechtsnatur nach ein familienrechtlicher Anspruch, der sich als Nachwirkung der Ehe ergibt. Besteht deshalb nach Scheidung der Ehe eine ehebedingte Bedürftigkeit, weil z. B. ein Ehegatte wegen der Betreuung minderjähriger Kinder von der Begründung einer eigenen wirtschaftlichen Existenz abgesehen hat, so besteht eine Unterhaltsberechtigung und auf der anderen Seite eine Unterhaltsverpflichtung. Letztere kann den erwerbstätigen geschiedenen Ehegatten, der ebenfalls ein aus der Ehe stammendes minderjähriges Kind betreut, jedoch nicht in gleicher Weise treffen wie denjenigen, der sich in einer solchen Lage nicht befindet. Er ist zwar wegen der auch weiterhin von ihm ausgeübten Berufstätigkeit nicht bedürftig und kann daher keine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Ehegatten geltend machen. Doch da er sich im Übrigen durch die Betreuung des minderjährigen Kindes in der gleichen

Lage befindet wie der andere Ehegatte, also „quasi unterhaltsberechtig“ ist, erscheint es gerechtfertigt, seine Einkünfte gegenüber einem Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten in Anwendung des Gedankens des § 1577 Abs. 2 BGB nur insoweit anzurechnen, als sie nach Abzug der übrigen gegenüber Unterhaltsansprüchen relevanten oben genannten Verbindlichkeiten seinen eigenen „vollen Unterhalt“ im Sinne des § 1578 BGB übersteigen. Der zur Deckung seines Lebensbedarfs angemessene Betrag hat daher hier dem Antragsteller zu verbleiben, so dass ein Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin entfällt.“ (OLG Hamm, FamRZ 1980, 255–256).

Also auch hier: Viel Spaß uns allen!

Eine Familienpsychologin, tätig als Gutachterin, von mir befragt, was sie vom Wechselmodell halte, berichtete, dass die von ihr begutachteten Kinder im Scenotest regelmäßig die Wohnung beider Eltern bauen und ausstatten, wobei sie pingeligst beide Wohnungen mit der gleichen Ausstattung versehen, aber eine weitere Wohnung davor aufbauen. Befragt, wessen Wohnung das denn sei, teilten sie mit: „Ich habe mir eine eigene Wohnung gebaut, Papa hat eine Wohnung, Mama hat eine Wohnung, ich will auch eine Wohnung haben.“ Sie führt das darauf zurück, dass diese Kinder sich ein Nest, ein „Zuhause“ wünschen, weil sie es bisher eben nicht haben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sollten die Eltern zur eingehenden Überlegung darüber zwingen, ob sie sich wirklich ernsthafte Gedanken über das Kindeswohl gemacht haben und die Folgen, die diese Regelung – für alle daran Beteiligten – haben wird, bedacht haben. Wir sollten Mandanten, die mit einer derartigen Modelllösung daher kommen, (außer in begründeten Ausnahmefällen), dringend davon ab raten. Schon in unserem eigenen Interesse. Dem Kindeswohl wird dies in der Regel gar nicht entsprechen. Der Prozentsatz von Eltern, die dieses Modell wählen, sollte eher ab- und nicht etwa zunehmen.

Dokumentation

Übersicht über die neuen Unterhaltsleitlinien ab 1. 1. 2002

Ab 1. 1. 2002 gelten die Düsseldorfer Tabelle und die Berliner Tabelle (Euro-Tabellen, FF 2001, 166 f., Heft 5) sowie die Kinderabzugstabelle (FF 2001, 196 f., Heft 6).

Das OLG Köln hat die Leitlinien auf den Stand vom 1. 1. 2002 gebracht.

Die Oberlandesgerichte Bamberg, München und Nürnberg (bisher bayrische Leitlinien) haben sich mit den Oberlandesgerichten Karlsruhe, Stuttgart und Zweibrücken zusammengeschlossen und die süddeutschen Leitlinien erstellt (Stand 1. 1. 2001).

Diese unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüDL.) sind in FamRZ 2001, 1433, Heft 21, abgedruckt.

OLG Schleswig, Stand 1. 7. 2001, FamRZ 2001, 1357.

OLG Bremen, Die Düsseldorfer Tabelle nach Bremer Praxis (Euro) ab 1. 1. 2002, FamRZ 2001, 1278, und Leitlinien des OLG Bremen, Stand 1. 7. 2001, FamRZ 2001, 1278.

Unterhaltsleitlinien OLG Brandenburg, Stand 1. 7. 2001, 1. 1. 2002, FamRZ 2001, 1202.

Unterhaltsleitlinien OLG Frankfurt, Unterhaltsgrundsätze, Stand 1. 7. 2001, FamRZ 2001, 1205.

OLG Hamburg, Stand 1. 7. 2001, FamRZ 2001, 1120.

Kammergericht Berlin, Stand 1. 7. 2001, FamRZ 2001, 1126.

OLG Celle, Stand 1. 7. 2001, FamRZ 2001, 1679.

OLG Dresden, Stand 1. 7. 2001, FamRZ 2001.

OLG Naumburg, Stand 1. 7. 2001, FamRZ 2001, 966 ff.

OLG Oldenburg, Stand 1. 7. 2001, FamRZ 2001, 972 ff.

OLG Thüringen, Stand 1. 1. 2002, FamRZ 2001, 1515.

Bremer Tabelle zur Berechnung des Altersvorsorgeunterhalts*

Stand: 1. 1. 2002

Netto-bemessungsgrundlage in EUR	Zuschlag in % zur Berechnung der Bruttobemessungsgrundlage	Netto-bemessungsgrundlage in EUR	Zuschlag in % zur Berechnung der Bruttobemessungsgrundlage
1– 775	15 %	1591–1630	44 %
776– 805	16 %	1631–1670	45 %
806– 835	17 %	1671–1705	46 %
836– 870	18 %	1706–1745	47 %
871– 895	19 %	1746–1785	48 %
896– 920	20 %	1786–1825	49 %
921– 945	21 %	1826–1860	50 %
946– 975	22 %	1861–1900	51 %
976–1005	23 %	1901–1940	52 %
1006–1025	24 %	1941–1980	53 %
1026–1050	25 %	1981–2015	54 %
1051–1070	26 %	2016–2055	55 %
1071–1085	27 %	2056–2090	56 %
1086–1110	28 %	2091–2130	57 %
1111–1130	29 %	2131–2165	58 %
1131–1155	30 %	2166–2200	59 %
1156–1175	31 %	2201–2240	60 %
1176–1200	32 %	2241–2275	61 %
1201–1230	33 %	2276–2310	62 %
1231–1265	34 %	2311–2345	63 %
1266–1300	35 %	2346–2375	64 %
1301–1335	36 %	2376–2410	65 %
1336–1370	37 %	2411–2445	66 %
1371–1405	38 %	2446–2475	67 %
1406–1440	39 %	2476–2505	68 %
1441–1480	40 %	2506–2540	69 %
1481–1515	41 %	2541–2570	70 %
1516–1555	42 %	2571–2600	71 %
1556–1590	43 %	2601–2615	72 %

* Fortgeführt von Werner Gutdeutsch, Richter am OLG München.

Berechnet unter Berücksichtigung von Beitragssätzen von 19,10 % für die Rentenversicherung und 6,50 % für die Arbeitslosenversicherung und Lohnsteuer der Klasse 1 ohne Kinderfreibeträge mit Solidaritätszuschlag; zur Anwendung vgl. BGH v. 25. 2. 1981 – IVb ZR 543/80, MDR 1981, 830 = FamRZ 1981, 442 [444 f.] = NJW 1981, 1556 [1558 f.]; v. 1. 6. 1983 – IVb ZR 388/81, MDR 1984, 34 = FamRZ 1983, 888 [889 f.] = NJW 1983, 2937 [2938 f.]; s. a. BGH v. 30. 1. 1985 – IVb ZR 70/83, MDR 1985, 562 = FamRZ 1985, 471, [472 f.] = NJW 1985, 1347 [LS].

Kosten in Familiensachen nach dem Gewaltschutzgesetz

BGBI 01, 3513: Eilverfahren

In den Verfahren elterliche Sorge, Umgang, Herausgabe gab es bisher Gebühren nur im Rahmen des § 620 Ziffer 1–3. Die Gebühren entstehen nach § 31 BRAGO, der Wert richtet sich nach § 8 BRAGO (500,00 € Ausgangswert).

Neu hinzugekommen sind Gebühren für Eilverfahren in isolierten elterlichen Sorge-/Umgangs-/Herausgabesachen: Es fallen die Gebühren nach § 118 BRAGO an, der Wert ergibt sich ebenfalls aus § 8 Abs. 3 BRAGO (500,00 € Ausgangswert), § 621 g ZPO.

Auch in isolierten Ehemohnungs-/Hausratssachen fallen Gebühren für die Eilverfahren nunmehr an (Gebühr § 63 BRAGO, Wert § 20 Abs. 2 Satz 2 GKG entsprechend), § 621 g ZPO.